

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KRANKENKASSEN- VERBÄNDE IN BREMEN

ARBEITSKREIS DER PFLEGEKASSENVERBÄNDE IN BREMEN

c/o vdek • Martinstr. 34 • 28185 Bremen •

An die Trägerorganisationen von
ambulanter Pflege/stationäre Pflege

Bearbeitet durch

vdek

Mitglieder

AOK Bremen/Bremerhaven
Bürgermeister-Smidt-Straße 95
28195 Bremen
Telefon (0421) 17 61 247

**BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen**
Hutfilterstraße 16 -18
28195 Bremen
Telefon (0421) 33 777 0

IKK gesund plus
Konrad-Adenauer-Allee 42
28329 Bremen
Telefon (0421) 49 98 60

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Landesvertretung Bremen -**
Martinstraße 34
28195 Bremen
Telefon (0421) 16 56 56

Ihr Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Datum
		Dr. K. Krudop-Scholz	06.04.2020

Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz: Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 03.04.2020 die vom GKV-Spitzenverband vorgelegten „Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen)“ abschließend genehmigt. Die Kostenerstattungs-Festlegungen sowie das Antragsformular liegen jetzt in der finalen Fassung vor.

Die Regelung gilt für alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienste (inklusive der HKP-Leistungen) und die stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie die stationären Hospize, die als nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen für Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase eine palliativ-pflegerische Versorgung und Betreuung sicherstellen.

Auf dieser Grundlage wird die Antragstellung, -bearbeitung und die Auszahlung geltend gemachter Mehrausgaben und Mindereinnahmen durch die Pflegekassen erfolgen. Für die Antragstellung ist also nur dieses Muster zu verwenden.

Der GKV-SV hat auf seiner Internet-Seite die Festlegungen, das Antragsmuster und die Liste der Zuständigkeiten mit entsprechender Mailadresse für die Antragstellung veröffentlicht:
https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp

Die Kranken- und Pflegekassen werden auf ihren Internet-Seiten ebenfalls Informationen einstellen und über das Verfahren informieren. Die entsprechenden Links werden wir Ihnen zeitnah zur Verfügung stellen.

In Bremen haben die Landesverbände der Pflegekassen vereinbart, dass die bekannten Zuständigkeiten der einzelnen Kassenart für die einzelne Einrichtung in Zulassungs- und Vergütungsfragen genutzt wird und dem GKV-SV entsprechende Übersichten zur Verfügung gestellt. Sofern Ihre Einrichtung ausnahmsweise nicht in der Liste des GKV-SV aufgeführt ist, wenden Sie sich bitte zur weiteren Abklärung an die Landesverbände der Pflegekassen.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Übersicht über die E-Mail-Adressen und Ansprechpartner der auszahlenden Pflegekassen. Ihren Antrag richten Sie bitte an die Mailadresse der jeweils zuständigen Kassenart.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Krudop-Scholz". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Kristin Krudop-Scholz

Anlage